

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental  
nach § 16 FwG**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**vom 21.12.2020**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 30.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 21.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag

- ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe und

- ihre Auslagen nach einem Durchschnittssatz von 12,00 € je Einsatz

ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG), der in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Tag ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstaussfall, wird dieser in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	140,00 Euro
Truppmann Teil 2	32,00 Euro
Sprechfunker	50,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	32,00 Euro
Truppführer	70,00 Euro
Maschinist	70,00 Euro
Jugendgruppenleiter	64,00 Euro

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.520,00 Euro/Jahr
------------	--------------------

Stv. Kommandant	1.260,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	360,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	180,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	240,00 Euro/Jahr
Kindergruppenleiter	240,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Zell	1.260,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Zell	630,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Adelsberg	240,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Adelsberg	120,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Atzenbach	630,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Atzenbach	315,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gresgen	360,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gresgen	180,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mambach	360,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Mambach	180,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Pfaffenberg	240,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Pfaffenberg	120,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Riedichen	240,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Riedichen	120,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart	720,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	720,00 Euro/Jahr

(3) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der in Absatz 1 genannten Aufgaben wahr, erhält er die höhere Entschädigung in voller Höhe, die geringeren Entschädigungen zu 50 %.

## **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Der Verdienstausschlag wird mit 12,00 Euro/Stunde in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) festgesetzt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

## **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG). Insbesondere leistet die Stadt Zell im Wiesental eine zusätzliche jährliche Zahlung als Zuschuss an die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr in Höhe von 25,00 Euro je aktivem Mitglied und Jugendlichen

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die §§ 1,2,4,5 und 6 dieser Satzung treten am 01.01.2019 in Kraft. Der § 3 dieser Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zell im Wiesental, den 21.12.2020

---

Peter Palme  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.